



GEW-Information Nr. 3 zur Mehrarbeit



Was versteht man unter Mehrarbeit?

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn **Unterricht über das persönliche Regelstundenmaß hinaus** erteilt wird. Sofern Lehrkräften Anrechnungs-, Ermäßigungsstunden oder Freistellungen gewährt werden, ist von der ermäßigten Stundenzahl auszugehen. (Ziffer 2.1 der VV „Mehrarbeit im Schuldienst“ vom 29.05.2002).

Was ist der Unterschied zwischen regelmäßiger und unregelmäßiger Mehrarbeit?

Die Verwaltungsvorschrift „Mehrarbeit im Schuldienst“ unterscheidet zwischen regelmäßiger Mehrarbeit, befristeter regelmäßiger Mehrarbeit und unregelmäßiger Mehrarbeit.

Regelmäßige Mehrarbeit

Bei der Anordnung oder Genehmigung von regelmäßiger Mehrarbeit gemäß Ziffer 3.3 der VV ist nach § 7 Lehrkräftenarbeitszeitverordnung zu verfahren. Das heißt, die geleisteten Mehrarbeitsstunden sind alle auszugleichen.

§ 7 Unterrichtseinsatz

Aus Gründen der Schul- oder Unterrichtsorganisation kann **längstens für ein Schuljahr** die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft mit deren **Einverständnis** um bis zu zwei Wochenstunden, in Einzelfällen darüber hinaus, **erhöhen oder verringern**; in diesem Fall erhöht oder verringert sich die ... Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft. **Diese Abweichung ist möglichst im nächsten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen.** Entscheidungen der Schulleitung nach Satz 1 sind **schriftlich** festzuhalten. Der Ausgleichsanspruch bleibt bei einem Wechsel der Lehrkraft an eine andere Schule erhalten. Die Vorschriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

Befristete regelmäßige Mehrarbeit

Gemäß Ziffer 3.4 der o.g. VV ist dies Mehrarbeit für einen **kürzeren Zeitraum** als ein Schulhalbjahr, insbesondere bei vorübergehendem Ausfall einer Lehrkraft. Sie kann nur angeordnet oder genehmigt werden, „wenn ein zumutbarer Ausgleich des Fehlbedarfs in Verbindung mit geringfügigen Unterrichtsverkürzungen nicht vertretbar ist.“ Das heißt, dass beim Ausfall einer Lehrkraft Unterrichtsausfall ausdrücklich vorgesehen ist. Auch diese Mehrarbeitsstunden sind auszugleichen durch Dienstbefreiung oder entsprechende Vergütung.

Text:
Sylvia Sund
Brigitte Strubel-Mattes

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail:
gew@gew-rlp.de
Internet:
www.gew-rlp.de

Unregelmäßige Mehrarbeit

Die o.g. VV besagt unter Ziffer 3.5, dass Mehrarbeit von **einzelnen Unterrichtsstunden unumgänglich** sein muss und nur **aus zwingenden dienstlichen Gründen** angeordnet oder genehmigt werden kann. Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, ist diese Mehrarbeit zulässig und gemäß VV nach Möglichkeit derart gleichmäßig auf die Lehrkräfte der Schule zu verteilen, dass die Mehrarbeit für die einzelne Lehrkraft **drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat** nicht übersteigt.

Übersteigt die Mehrarbeit von Lehrkräften **drei Unterrichtsstunden** innerhalb eines Kalendermonats, werden **alle Mehrarbeitsstunden** finanziell **vergütet**, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch **Dienstbefreiung** innerhalb von drei Monaten **ausgeglichen** werden können (Ziffern 2.3 und 2.4 der VV „Mehrarbeit im Schuldienst“). Diese Regelung betrifft alle vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte.

Die Gefahr von Unterrichtsausfall allein kann kein Grund für die Anordnung von unregelmäßiger Mehrarbeit sein.

Problem in der Praxis

Unregelmäßige Mehrarbeit muss immer die **Ausnahme** bleiben. Wird sie zum **Regelfall**, bedeutet dies eine stillschweigende, aber unzulässige Erhöhung des Unterrichtsdeputats.

Dazu das Oberverwaltungsgericht Münster:

*„Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Erledigung wichtiger, **unaufschiebbarer** Aufgaben unvermeidbar notwendig ist und wenn die Umstände, welche die Mehrarbeit zwingend erfordern, **vorübergehender** Natur sind und eine **Ausnahme** gegenüber den sonst üblichen Verhältnissen darstellen. Bildet die Mehrarbeit hingegen die **Regel**, so liegt eine **unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit** vor.“*

Weitere Informationen im nächsten GEW-Info aus dieser Reihe.

WIR SIND FÜR SIE DA

Ihre GEW-Ansprechpartner/innen:

Sylvia Sund, stellv. Vorsitzende GEW Rheinland Pfalz und
Vorsitzende HPR Förderschulen
06580 8219 * sylvia.sund@gew-rlp.de

Brigitte Strubel-Mattes, GEW-Juristin, Mainz
06131 28988-21 * briggitte.strubel-mattes@gew-rlp.de

Udo Küssner, Geschäftsführer der GEW Rheinland-Pfalz und
Mitverfasser des Kommentars zum LPersVG
06131 28988-15 * udo.kuessner@gew-rlp.de

Bildung
ist
MehrWert
Personalratsarbeit
ist unsere Sache: GEW !

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail:
gew@gew-rlp.de
Internet:
www.gew-rlp.de
